UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Rahmenordnung der Universität Paderborn zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21256

Visual Library

AMTLICHE MITTEILUNGEN
Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)
Nr. 06 / 06 vom 28. Februar 2006

Rahmenordnung der Universität Paderborn zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz (Eignungsprüfung, allgemeiner Teil)

Vom 27. Februar 2006

UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Rahmenordnung
der Universität Paderborn
zur Feststellung der Allgemeinbildung auf Hochschulniveau
gemäß § 66 Absatz 6 Hochschulgesetz
(Eignungsprüfung, allgemeiner Teil)

Vom 27. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, Seite 190), in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752) hat die Universität Paderborn die folgende Rahmenordnung erlassen:

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 1
Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung gilt, soweit sie in einer Prüfungsordnung für einen Studiengang für anwendbar erklärt wird. Die jeweilige Prüfungsordnung kann die Rahmenordnung auch mit Abweichungen übernehmen. Insbesondere kann geregelt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne Fachhochschulreife zu den Prüfungen zugelassen werden können und dass für die Prüfungen andere Fächerkombinationen vorgesehen werden können.

§ 2
Zulassung

Zu den Prüfungen zum Nachweis der Allgemeinbildung wird zugelassen, wer das Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
Zugangshindernisse gemäß § 68 Absatz 2 a und b HG gelten entsprechend.

§ 3
Feststellung der Allgemeinbildung

Die den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung gemäß § 66 Abs. 6 HG wird in der Regel durch Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachgewiesen.

§ 4
Kurse

Zur Vorbereitung auf die Zugangsklausuren werden Kurse in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik angeboten. Der Besuch der Kurse ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zu den Zugangsklausuren. Der Umfang der Kurse beträgt in jedem Fach ca. 60 Stunden (à 45 Minuten). Die mittlere Arbeitsbelastung der Teilnehmer beträgt ca. 120 Stunden. Die Kurse werden vor Studienbeginn als Blockkurse durchgeführt; der jeweilige Beginn und das Anmeldeverfahren werden durch Aushang und im Internet rechtzeitig bekannt gemacht. Teile der Veranstaltungen können durch ein Internetangebot ersetzt werden.

§ 5
Form und Umfang der Prüfungen

Am Ende des jeweiligen Blockkurses werden Zugangsklausuren in den oben genannten Fächern durchgeführt. Die Dauer der Zugangsklausuren beträgt

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

60 – 90 Minuten. Die Klausuren sind bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres abzuschließen und zu bewerten.
Für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind die Klausuren bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres abzuschließen und zu bewerten. Die jeweils geltende Vergabeverordnung ist zu beachten.

Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges dafür zu sorgen, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit geboten wird, so weit wie möglich gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 6
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen ist ein Attest eines Amtsarztes vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges die Gründe an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie der oder dem Prüfenden schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3)Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschungshandlung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden“ bewertet. Die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges sind der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7
Anforderungen an die Zugangsklausuren

(1) Das Bestehen der Zugangsklausur im Fach Mathematik erfordert die Lösung von Aufgaben aus folgende Gebieten der Mathematik: Elementare Funktionen, Grundzüge der Differential,- Integral- und Vektorrechnung und die damit verbundenen Rechentechniken.

(2) Das Bestehen der Zugangsklausur im Fach Englisch erfordert Textproduktion in der Zielsprache sowie detaillierte Kenntnisse in ausgewählten Gebieten der Lexik und Grammatik.

(3) Das Bestehen der Zugangsklausur im Fach Deutsch erfordert das Erkennen sprachlicher Strukturen und das Verfassen und Verstehen komplexer Texte.

§ 8
Anrechnung gleichwertiger Leistungen

Nachweise über gleichwertige Leistungen können anerkannt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges im Benehmen mit dem Kursleiter des jeweiligen Faches.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

§ 9

Bestehen der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung ist bestanden, wenn die Zugangsklausuren in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils mindestens mit der Note „bestanden" bewertet werden. Das Ergebnis der Klausuren wird dem Studierendensekretariat mitgeteilt.

§ 10

Wiederholung der Zugangsklausuren

Die Zugangsklausur kann in jedem Fach einmal wiederholt werden. Die jeweiligen Wiederholungstermine werden vom Kursleiter festgelegt und durch Aushang bzw. im Internet bekannt gegeben.

Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung insgesamt endgültig nicht bestanden. Die Zulassung zu weiteren Prüfungen kann dann nicht mehr erfolgen. Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt hierüber einen Bescheid.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die Rahmenordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2006 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 15. Februar 2006.

Paderborn, den 27. Februar 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hrsg: Rektorat der Universität Paderborn
Warburger Str. 100 · 33098 Paderborn

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN